



DIN 19 051



A 96 - 05149

Statut

des

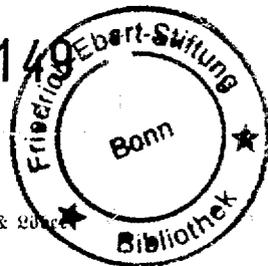
Centralverbandes deutscher Brauereiarbeiter.

Abgeändert und revidiert nach den Beschlüssen des Verbandstages zu Frankfurt a. M. vom 7. bis 11. Juni 1904.

Gültig vom 1. Oktober 1904 ab.

A 96 - 051

Hannover
Buchdruckerei Dörnte & Lohse
1904.



Den Empfang der Anzeige vom 9. d. Mts., betreffend
Änderung der Satzungen des Zentralverbandes deutscher
Brauereiarbeiter, bestätige ich hiermit.

Das Duplikat der eingereichten Satzungen erfolgt
anbei zurück.

Hannover, den 10. August 1904.

Der Polizei-Präsident zu Hannover.

J. M.: L i k e.

I. Name und Sitz des Verbandes.

§ 1. Der Verband führt den Namen „Zentral-
verband deutscher Brauereiarbeiter“ und hat seinen Sitz
in Hannover.

II. Zweck des Verbandes.

§ 2. Der Verband hat zum Zweck die Wahrung
und Förderung der geistigen und materiellen Interessen
seiner Mitglieder unter Ausschluß aller politischen und
religiösen Fragen.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere:

- a) Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeits-
bedingungen auf gesetzlichem Wege (§ 152 der
Reichs-Gewerbeordnung), insbesondere Abschaffung
der Sonn- und Feiertagsarbeit und der Frei-
wohnungen;
- b) Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, Krankheit und
Mahnregelung wegen der Tätigkeit für den Verband;
finanzielle Beihilfe für verheiratete gemahregelte
Mitglieder bei Ortswechsel, sowie Unterstützung
in außerordentlichen Fällen;
- c) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in
gewerblichen und den aus den Arbeiterschut-
gesetzen hervorgehenden Streitfällen, sowie in
Streitfällen infolge Eintretens der Mitglieder für
ihre Vereinsrechte;
- d) Aufklärung und Bildung der Mitglieder, Pflege
der Solidarität und des geselligen Verkehrs
derselben;
- e) Pflege der Berufsstatistik;
- f) Regelung des Arbeitsnachweises.

III. Beitritt und Wiederaufnahme.

§ 3. Mitglieder können alle in den Brauereien und verwandten Betrieben gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen werden, sofern sie sich den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen.

Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dieses im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Gründe dafür brauchen nicht angegeben zu werden. Die Beschwerde-Instanzen bei Verweigerung der Aufnahme sind nacheinander folgende: Vereinsversammlung, Verbandsvorstand, Ausschuß, Verbandstag.

Wenn es das Verbandsinteresse erheischt, kann der Verbandsvorstand auch Nicht-Berufsgenossen und solchen Berufsgenossen, welche nicht mehr in den in Absatz 1 bezeichneten Betrieben beschäftigt sind, den Beitritt gestatten.

§ 4. Die Aufnahmegebühr beträgt 1 Mk. für männliche Personen, 50 Pf. für weibliche. Die Aufnahme wird vollzogen durch Aushändigung des mit der Aufnahme-Urkunde ausgefertigten Mitgliedsbuchs und der Statuten. Das Mitgliedsbuch wird nur ausgehändigt, wenn die Aufnahmegebühr und mindestens ein Beitrag entrichtet sind.

§ 5. Mitglieder anderer Gewerkschaften, welche in Brauereien und verwandten Betrieben Arbeit nehmen oder in Arbeit stehen, sowie Mitglieder ausländischer gegenseitiger Berufsorganisationen haben eine Aufnahmegebühr nicht zu entrichten, wenn sie ihren Verpflichtungen in der früher angehörenden Organisation nachgekommen sind.

Bei der Aufnahme haben sie ihr bisheriges Mitgliedsbuch gegen ein Verbandsmitgliedsbuch einzutauschen; im letzteren ist einzutragen, bis wann sie ihre Beiträge in ihrer früheren Organisation bezahlt und wieviel Unterstützung sie in der letzten Unterstützungsperiode erhoben haben.

§ 6. Für Ersatzbücher für verlorene Mitgliedsbücher sind 50 Pf. zu entrichten. Ein Ersatzbuch wird jedoch nur ausgestellt, wenn das Mitglied nachweislich keine Schuld an dem Verlust des Mitgliedsbuches trägt. Im andern Falle muß das Mitglied neu eintreten.

IV. Beitrag.

§ 7. Der Beitrag beträgt für männliche Mitglieder 40 Pf. pro Woche, für weibliche 20 Pf. pro Woche. Die Quittierung der Beiträge erfolgt durch Marken und Stempel.

§ 8. Arbeitslosen und kranken Mitgliedern werden, soweit und solange sie Unterstützung beziehen, die jeweils fälligen Beiträge von der Unterstützung abgezogen und ihnen die entsprechenden Beitragsmarken verabfolgt. Dauert die Arbeitslosigkeit oder Krankheit länger, als nach dem Statut Unterstützung gezahlt wird, so können die Beiträge gestundet werden. Gestundete oder rückständige Beiträge müssen nach erfolgter Arbeitsaufnahme nachbezahlt werden.

§ 9. Unterstützungsberechtigten Mitgliedern, welche bei längerer Arbeitslosigkeit keine Unterstützung erheben, können für die Zeit der Arbeitslosigkeit die Beiträge erlassen werden.

Bei Beginn und Ende der Arbeitslosigkeit ist bei viertägiger Arbeit in der betreffenden Woche der Wochenbeitrag zu zahlen.

V. An- und Abmeldungen.

§ 10. Jedes arbeitslos werdende Mitglied ist verpflichtet, bei Ortswechsel sich unter Vorzeigung der Invalidentkarte vor Verlassen des Ortes bei dem Zahlstellen-Vorsitzenden abzumelden. Ist im Aufenthaltsort keine Zahlstelle, so hat die Abmeldung bei dem Vorsitzenden der nächsten Zahlstelle oder bei dem Verbandsvorstand zu erfolgen.

Im Mitgliedsbuch ist unter der Rubrik: „An- und Abmeldungen“ die Ab- und Anmeldung unter Beifügung des Datums und Verbandsstempels von der die Ab- und Anmeldung entgegennehmenden Person einzutragen, ferner unter der Rubrik: „Quittung über empfangene Unterstützung“ der Vermerk, unter Beifügung der Unterschrift und des Verbandsstempels, von welchem Tage ab das abreitende Mitglied nach Zahlung der 14 Tage Karenzzeit und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 18 unterstützungsberechtigt ist.

Bei Abmeldung und Abreise eines Mitgliedes ist demselben ein Reiseschein auszuhändigen resp. hat das Mitglied einen solchen zu verlangen. (Siehe § 19 Abs. 3.)

§ 11. Sofern sich das Mitglied nicht abmeldet und, bei Hinterlassung des Mitgliedsbuchs, den Vorsitzenden der Zahlstelle oder den Verbandsvorstand mit der Aufbewahrung beauftragt, sind letztere nicht verpflichtet, das Mitgliedsbuch länger als drei Monate aufzubewahren, und gilt dasselbe alsdann für erloschen.

VI. Austritt und Ausschluß.

§ 12. Der Austritt aus dem Verband kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung geschehen.

§ 13. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) wenn ein arbeitendes Mitglied die Beiträge länger als zehn Wochen schuldet und nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet;
- b) wenn ein arbeitsloses Mitglied, welches aussteuert ist, sich die Beiträge nicht innerhalb zehn Wochen stunden läßt.

§ 14. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es sich

- a) Handlungen gegen das Interesse des Verbandes, als: Veruntreuungen, Fälschungen, Betrug und Vorspiegelung falscher Tatsachen zuschulden kommen läßt;
- b) beharrlich weigert, den Anordnungen des Vorstandes, soweit solche durch das Statut begründet sind, nachzukommen.

§ 15. Der Ausschluß von Mitgliedern kann nur auf Veranlassung der zustehenden Zahlstelle und nach Prüfung der Gründe durch den Verbandsvorstand vollzogen werden.

Die Beschwerde-Instanzen wegen Ausschluß sind nacheinander folgende: Ausschluß, Verbandstag.

§ 16. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Anrecht auf die Leistungen des Verbandes.

VII. Unterstützungen.

Sämtliche Unterstützungen sind freiwillige, ein gerichtlich klagbares Recht steht keinem Mitgliede zu.

1. Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und Krankheit.

§ 17. Arbeitslosen und erkrankten Mitgliedern kann an den vom Verbandsvorstand bestimmten Zahlstellen nach einer Wartezeit von 14 Tagen, vom Tage der Entlassung oder Erkrankung an gerechnet, eine Unterstützung gewährt werden, und zwar:

a) An männliche Mitglieder.

Nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von:

52 Wochen (1 Jahr) pro Tag	1 Mk. bis zu 45 Tagen
156 " (3 ") " " 1 " " " "	60 " "
260 " (5 ") " " 1 " " " "	75 " "
364 " (7 ") " " 1 " " " "	90 " "

b) An weibliche Mitglieder.

Nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von:

52 Wochen (1 Jahr) pro Tag	50 Pf. bis zu 45 Tagen
156 " (3 ") " " 50 " " " "	60 " "
260 " (5 ") " " 50 " " " "	75 " "
364 " (7 ") " " 50 " " " "	90 " "

§ 18. Die Unterstützung beginnt mit dem 15. Tage der Arbeitslosigkeit oder Krankheit und darf immer nur für die vorausgegangenen Tage der Arbeitslosigkeit oder Krankheit, für welche das Mitglied Unterstützung zu beanspruchen hat, ausbezahlt werden; bei Arbeitslosigkeit darf für mehr als eine Woche auf einmal nicht ausbezahlt werden. Für die Arbeitslosigkeit oder Krankheit ist genügender Ausweis durch Invalidentarte bzw. ärztliches Attest zu erbringen.

Erhält ein Mitglied für Entlassung ohne Kündigung eine Entschädigung vom Arbeitgeber, so werden die Tage, für welche die Entschädigung gilt, als bezahlte Arbeitstage gerechnet und muß nach Verlauf dieser Tage die 14tägige Wartezeit bis zum Bezuge der Verbands-Unterstützung eingehalten werden.

Sind bei Auszahlung einer Entschädigung für grundlose Entlassung schon mehr als 14 Tage verlossen und war schon Verbands-Unterstützung geleistet, so wird für die Zeit, für welche die Entschädigung gilt oder gerechnet wird, die Verbands-Unterstützung ausgesetzt.

Für die in die Arbeitslosigkeit fallende tageweise Beschäftigung, wenn auch in einem anderen Berufe, wird Unterstützung nicht gezahlt.

§ 19. Jedes Mitglied hat sich sofort nach Beginn der Krankheit oder Arbeitslosigkeit bei dem von der Zahlstelle mit der Entgegennahme dieser Meldungen Beauftragten, Einzelmitglieder bei der nächsten Zahlstelle oder bei dem Verbandsvorstand, zu melden.

Bei Einzelmitgliedern ist im Falle der Arbeitslosigkeit schriftliche Meldung, bei erkrankten Mitgliedern überhaupt schriftliche Meldung, sowie Meldung durch einen Dritten zulässig. Die Wartezeit gemäß § 17 beginnt mit dem Tage der Meldung. Bei Meldungen per Post beginnt die Wartezeit mit dem Datum des Postaufgabestempels.

Reisende Mitglieder resp. solche, die arbeitslos werden und den Ort ihrer bisherigen Tätigkeit verlassen, erhalten keine Unterstützung, wenn sie sich nicht pflichtgemäß abgemeldet haben und im Besitze eines Reisescheines sind. (Siehe § 10 Abs. 3.)

Wird eine Unterstützung sieben Tage nach Wiederaufnahme der Arbeit nicht erhoben, so erlöschen die Unterstützungs-Ansprüche.

§ 20. Hat ein Mitglied seine volle Unterstützung nach § 17 bezogen, so kann ihm von neuem nach 52-wöchentlicher Mitgliedschaft und Beitragszahlung vom Tage der zuletzt bezogenen Unterstützung an, unter Einhaltung der 14tägigen Wartezeit, die statutenmäßige Unterstützung gewährt werden. Sofern das Mitglied in den letzten 14 Tagen der 52 Wochen arbeitslos oder krank war, werden diese Tage als Wartezeit mitgerechnet.

Die Unterstützungs-Auszahler sind verpflichtet, sofern ein Mitglied ausgeteuert ist, in dessen Mitgliedsbuch unter der zuletzt erhaltenen Summe und dem bestehenden Datum einen Querstrich zu machen und den

Bemerk unter Anführung des Datums darunter zu setzen: Mit heutigem Tage ausgeteuert und am..... wieder bezugsberechtigt.

§ 21. Unterbrechungen im Bezuge der Unterstützung finden bei aushülfweise geleisteter Arbeit in Rücksicht auf die Wartezeit unter folgenden Bedingungen statt:

Bei aushülfweise geleisteter Arbeit (Wize) fällt bei einer Dauer derselben bis zu einer Woche die Wartezeit fort. Bei 7- bis 14tägiger Dauer der aushülfweisen Arbeit beträgt die Wartezeit sieben Tage. Aushülfweise Arbeit von länger als 14tägiger Dauer gilt als festes Arbeitsverhältnis und beträgt nach Beendigung derselben die Wartezeit 14 Tage.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden keine Anwendung, wenn das Mitglied seit dem Tage der Entlassung aus einem festen Arbeitsverhältnis noch nicht volle 14 Tage arbeitslos war.

Bei Unterbrechungen im Bezuge der Unterstützung in Krankheitsfällen finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung.

2. Unterstützung bei Aussperrung und Maßregelung.

§ 22. Mitgliedern, welche durch Aussperrung oder Maßregelung arbeitslos werden, kann mit Genehmigung des Verbandsvorstandes, ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft, Unterstützung gewährt werden.

Mitgliedern, welche vom Verbandsvorstand oder Gau- bzw. Vereinsvorstand zur agitatorischen Tätigkeit für den Verband berufen werden, kann, falls sie wegen dieser Tätigkeit gemahregelt worden, Unterstützung bis zur Hälfte des durchschnittlichen Wochenlohnes, mindestens aber in Höhe der Streit-Unterstützung, gewährt werden. Ueber die Dauer der Unterstützung entscheidet der Verbandsvorstand. Ob Maßregelung vorliegt, entscheidet nach Prüfung der Gründe der Verbandsvorstand, der in zweifelhaften Fällen den Gauvorstand mit der Unterstützung der Angelegenheit betrauen kann.

Die als gemahregelt anerkannten Mitglieder erhalten bei Abreise eine Bescheinigung, daß sie gemahregelt sind.

§ 23. Den gemäßigten verheirateten Mitgliedern, welche gezwungen sind, nach einem andern Ort zu verziehen, kann eine Beihilfe zu den Umzugskosten bis zu 40 Mk. gewährt werden. Ueber die Höhe der Beihilfe entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Entfernung der in Betracht kommenden Orte.

3. Sterbegeld.

§ 24. Bei Todesfall eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen Sterbegeld gewährt werden, und zwar:

a) An die Hinterbliebenen männlicher Mitglieder.

Bei einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von:

52 Wochen (1 Jahr) die Summe von 45 Mk.
156 " (3 ") " " " 60 "
260 " (5 ") " " " 75 "
364 " (7 ") " " " 90 "

b) An die Hinterbliebenen weiblicher Mitglieder.

Bei einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von:

52 Wochen (1 Jahr) die Summe von 22,50 Mk.
156 " (3 ") " " " 30,— "
260 " (5 ") " " " 37,50 "
364 " (7 ") " " " 45,— "

Das Sterbegeld wird nur an die Hinterbliebenen, soweit sie Gemannt, Ehefrau oder Kinder sind, ausbezahlt; ferner an die Eltern des verstorbenen Mitgliedes oder nähere Anverwandte, wenn diese die Beerdigung des verstorbenen Mitgliedes besorgt und die Beerdigungskosten getragen haben.

Das Sterbegeld wird ausbezahlt gegen Vorlegung eines vom Standesamt beglaubigten Totenscheines. Jedoch muß das Sterbegeld innerhalb drei Monate nach erfolgtem Tode des Mitgliedes erhoben werden, andernfalls daselbe nicht mehr ausgezahlt wird.

§ 25. Mitgliedern ausländischer gegenseitiger Berufsorganisationen und Mitgliedern anderer Gewerkschaften, welche in Brauereien oder verwandten Betrieben

in Arbeit treten oder in Arbeit stehen, wird, im Falle sie zum Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter über-treten, die Zeit ihrer Mitgliedschaft und Beitragszahlung in den bezüglichen früheren Organisationen angerechnet. Daselbe geschieht auch gegenüber den Mitgliedern von Vereinen der Brauereiarbeiter oder verwandten Berufs-arbeiter, wenn sie dem Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter in corpore beitreten.

§ 26. Mitglieder, welche vom Militär entlassen werden und bis zum Antritt ihres Militärdienstes ihren Verbandspflichten nachgekommen sind, treten in ihr altes Verhältnis zum Verband, wenn sie sich 14 Tage nach Eintritt in eine Arbeitsstelle bei der nächsten Zahlstelle oder beim Vorstand melden.

§ 27. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft wegen Schuldung der Beiträge über 10 Wochen (§ 13a) kann durch Nachzahlung der Beiträge die Mitgliedschaft unter Anrechnung der früheren Mitgliedszeit wieder erlangt werden, jedoch ist dieses Mitglied erst nach **dreizehnwöchentlicher** weiterer Mitgliedschaft und Beitragsleistung, vom Tage der Nachzahlung an gerechnet, unterstützungsberechtigt.

Diese Bestimmung findet bei Todesfall eines Mitgliedes bezüglich des Sterbegeldes für die Hinterbliebenen gleicherweise Anwendung. Bleibt ein Mitglied über 10 Wochen hinaus mit den Beiträgen im Rückstande und sind, vom Tage der Nachzahlung an gerechnet, noch nicht 13 Wochen verflossen und 13 weitere Wochenbeiträge geleistet worden, so wird das Sterbegeld an die Hinterbliebenen nicht gezahlt.

Zur besseren Kontrolle ist bei Nachzahlung rückständiger Beiträge für mehr als 10 Wochen das Datum des Zahlungstages durch Stempel bei den betreffenden Marken einzutragen.

VIII. Rechtsschutz.

§ 28. Der Verband gewährt allen Mitgliedern Rechtsschutz, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft.

in allen Streitfällen bezüglich der Unfall- und Invaliditäts-Versicherung und des Gastpflichtgesetzes (im Todesfalle des Mitgliedes infolge Unfalles dessen hinterbliebener Familie);

in allen Fällen, welche infolge Eintretens der Mitglieder für ihre Vereinsrechte zu Differenzen führen; Bierfutschern und Stallenten bei Karambolagen und Vergehen gegen die Straßenordnung;

in allen Streitfällen, die sich aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis ergeben.

Außer den in § 28 angeführten Fällen kann der Verbandsvorstand Rechtsschutz gewähren in Angelegenheiten, welche für die Mitglieder von allgemeiner prinzipieller Bedeutung sind.

§ 29. Rechtsschutz wird nicht erteilt:

- a) in Prozessen, welche nach dem Urteil der Rechtshändigen das Mitglied als Kläger nicht gewinnen kann;
- b) in Prozessen, welche älter sind als die Mitgliedschaft;
- c) bei Beleidigungen, Tathlichkeiten zc. eines Mitgliedes gegen irgend eine Person infolge Differenzen, in denen den Mitgliedern nach § 28 Rechtsschutz zusteht;
- d) in Klagen der Mitglieder untereinander.

§ 30. Sämtliche Gesuche um Rechtsschutz sind unter genauer Anführung der näheren Umstände durch den Zahlstellenvorstand an den Verbandsvorstand zu richten.

§ 31. Bei Erteilung des Rechtsschutzes hat der Verbandsvorsitzende oder dessen Vertreter die Legitimation mit Bezeichnung des Klageobjekts und des Ursprungs der Klage auszustellen und zu unterschreiben. Mit dieser Legitimation wendet sich der um Rechtsschutz Nachsuchende an den ihm vom Verbandsvorstand oder durch dessen Vermittelung von der betreffenden Zahlstelle zugewiesenen Rechtsanwalt; nach dessen Gutachten gewährt der Verband Rechtsschutz in erster Instanz.

Bei notwendig werdendem Eintritt in eine höhere Instanz ist ein erneutes Gesuch um Rechtsschutz an den Verbandsvorstand einzureichen.

§ 32. Bei falschen Angaben oder Verschweigung besonderer Umstände, die auf den Ausgang des Prozesses von ungünstigem Einfluß sein können, hat das Mitglied,

welchem Rechtsschutz gewährt wurde, sämtliche Kosten des Prozesses selbst zu tragen bezw. dieselben dem Verband bei Vermeidung des Ausschlusses zurückzuerstatten.

§ 33. Mitglieder, welche Rechtsschutz erhalten, sind verpflichtet, über den Ausgang des Prozesses dem Verbandsvorstand Mitteilung zu machen.

Von den Akten der Prozesse hat der Verbandsvorstand Abschrift einzufordern und über ausgestellte Legitimationen sowie bemilliigte Gelder zur Klageführung und den Ausgang der Prozesse auf jedem folgenden Verbandstage Bericht zu erstatten.

IX. Verwaltung des Verbandes.

§ 34. Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandsvorstand;
- b) der Verbandsauschuß;
- c) die Ganvorstände;
- d) die Zahlstellen-Verwaltungen;
- e) der Verbandstag.

a) Der Verbandsvorstand.

§ 35. Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, Kassierer und neun Beisitzern.

Der Verbandsvorstand versammelt sich, so oft es vom Vorsitzenden für notwendig erachtet wird. In besonders wichtigen Fällen werden bei Anwesenheit von neun, in allen anderen Fällen von sechs Vorstandsmitgliedern gültige Beschlüsse gefaßt. Im übrigen gibt der Verbandsvorstand sich seine Geschäftsordnung selbst.

Vorsitzender und Kassierer sind besoldete Beamte. Eine notwendig werdende Ersatzwahl der Beamten ist durch Abstimmung vorzunehmen.

Die anderen Vorstandsmitglieder werden nach jedesmaligem Stattfinden des Verbandstages von der Zahlstelle am Orte des Verbandssitzes gewählt. Beim Ausscheiden eines dieser Vorstandsmitglieder außer der Zeit liegt der Ersatz dem Verbandsvorstand ob. Sofern eines dieser Mitglieder des Verbandsvorstandes den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, kann der Verbandsvorstand die Amtsenthebung ausführen. Dem Betroffenen steht die Berufung an den Verbandstag zu.

Die Führung der Geschäfte ist dem Vorstandsvorstand übertragen. Bei Uneinigkeit entscheidet Mehrheitsbeschluß. Zur Vertretung des Verbandes nach außen, Staatsregierungen, Behörden und dritten Personen gegenüber ist jedes Vorstandsmitglied einzeln ermächtigt.

Der Vorstandsvorstand und seine Mitglieder haften bei ihrer Geschäftsführung für jedes Verschulden.

Der Vorstandsvorstand ist ermächtigt, für die Gesamtheit der jeweiligen Vorstandsmitglieder die zum Verbandsvermögen gehörigen Ansprüche im eigenen Namen der Vorstandsmitglieder einzuklagen.

§ 36. Der Vorsitzende vertritt den Verband nach innen und außen. Derselbe ist mitverantwortlich für Kasse und Bücher und hat mindestens alle Monat mit den drei Revisoren Bücher und Kasse zu prüfen.

Bei Abwesenheit des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle bei Revisionen und der Leitung der Vorstandssitzungen der stellvertretende Vorsitzende.

§ 37. Der Kassierer führt Bücher und Kasse und haftet für das ihm Uebergebene in erster Linie. Er legt allvierteljährlich Rechnung ab und ist verpflichtet, dem Vorstandsvorstand sowie den Revisoren jederzeit Einblick in Bücher und Kasse zu gestatten.

§ 38. Außer der allmonatlichen Revision hat der Verbandsauschuß durch zwei Mitglieder desselben in den Jahren, in welchen kein Verbandstag stattfindet, mindestens alljährlich eine Generalrevision mit den Revisoren der Verbandskasse vorzunehmen. Diese Revision hat ohne vorherige Bekanntgabe an den Vorstand stattzufinden.

In den Jahren, in denen der Verbandstag stattfindet, sind Kasse und Bücher durch eine aus den gewählten Delegierten zu wählende dreigliedrige Kommission unter Hinzuziehung eines Ausschußmitgliedes vor dem Verbandstage zu revidieren.

b) Verbandsauschuß.

§ 39. Zur Kontrollierung des Vorstandsvorstandes wird ein Ausschuß, bestehend aus sieben Mitgliedern, gewählt. Die Kontrolle erstreckt sich außer auf die Revision der Kasse und Bücher auch auf die möglichst beste Durchführung der statutarischen Bestimmungen und der auf allen Verbandstagen gefaßten Beschlüsse.

Alle Beschwerden gegen die Verbandsbeamten sind an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten. Der Ausschuß hat derartige Beschwerden zu prüfen und zu erledigen und dem Verbandstage darüber Bericht zu erstatten. Zu den Verbandstagen hat der Ausschuß ein Mitglied zu delegieren, jedoch darf dieses Mitglied ein Mandat nicht ausüben.

Die Wahl des Sitzes und des Vorsitzenden des Ausschusses erfolgt auf jedem Verbandstag. Die Festsetzung der Geschäftsordnung ist dem Ausschuß selbst überlassen.

c) Gaueinteilung.

§ 40. Zwecks vorteilhafterer Betreibung der Agitation und zur Vornahme der notwendigen Kontrolle und Revisionen in den Jahrestellen ist der Verband in Gauen eingeteilt.

Zur Erledigung der erforderlichen Arbeiten ist für jeden Gau ein besoldeter Gauleiter angestellt, zu dessen Unterstützung und Beratung vier Gaubeisitzer gewählt werden.

§ 41. Die Wahl der besoldeten Gaubeamten geschieht auf dem Verbandstag. Ihre Amtsdauer ist von Verbandstag zu Verbandstag.

Die Wahl der Beisitzer geschieht durch Wahl der Mitglieder des Ortes, wo der Sitz des Gaues ist. Nach jedem Verbandstag ist eine Neuwahl der Gaubeisitzer vorzunehmen.

§ 42. Die angestellten Gaubeamten sind dem Vorstandsvorstand unterstellt und haben dessen Anweisungen auszuführen. Dieselben haben, neben der Agitation nach Verständigung mit dem Vorstandsvorstand, in allen vorkommenden Fällen bei Lohnbewegungen, Maßregelungen, überhaupt bei allen Vorkommnissen, aus welchen Kämpfe entstehen könnten, unter Beobachtung der Anweisungen des Vorstandsvorstandes die Interessen des Verbandes zu wahren, notwendige Revisionen in den zum Gau gehörigen Jahrestellen vorzunehmen, sowie auf Ansuchen des Vorstandsvorstandes und aus eigener Initiative Informationen über Vorgänge und Verhältnisse einzuziehen und den Vorstandsvorstand hiervon zu unterrichten; ferner alle Vierteljahr einen detaillierten Tätigkeitsbericht an den Vorstandsvorstand einzufenden.

Bei vorzunehmender Agitation, bei Lohnbewegungen resp. bei Arbeiten im Interesse des Verbandes hat der Gaubeamte außerhalb des Wohnortes Anspruch auf Diäten, für den ganzen Tag 8 Mk., für den halben Tag 5 Mk., sowie freie Fahrt dritter Klasse.

§ 43. Für sämtliche Gaubeamte besteht eine gegenseitige dreimonatliche Kündigung, welche nur an dem letzten oder ersten Tage eines Monats erfolgen kann.

Entlassung ohne Kündigung kann nur erfolgen, wenn ein Verschulden nach § 14 des Statuts vorliegt. Bei eventuell vakantem Posten eines Gaubeamten ist der Verbandsvorstand berechtigt, bis zum nächsten Verbandstag einen Vertreter anzustellen.

Gaukonferenzen können nur in dringenden Fällen und nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes abgehalten werden.

d) Zahlstellen.

§ 44. An allen Orten, an denen der Verband Zahlstellen oder Zweigvereine errichtet, ist zur Erledigung der Verbandsgeschäfte ein Vorstand zu wählen, bestehend aus sechs Personen, und zwar dem Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und deren Stellvertretern. Zahlstellen bis zu 20 Mitgliedern haben nur drei Personen in den Vorstand zu wählen und fallen die drei Stellvertreter fort.

§ 45. Der Vorsitzende führt die Korrespondenz, gibt die Anweisung zur Unterstützung, leitet die Vornahme statistischer Erhebungen und hat darüber zu wachen, daß alle vom Verbandsvorstand erlassenen Anordnungen sowie die statutarischen Bestimmungen zur Ausführung gelangen.

Insbefondere hat er darüber zu wachen, daß von den vereinnahmten Verbandsgeldern nur die statutenmäßigen Ausgaben bestritten werden und der verbleibende Uberschuß sowie auch die Belege an die Hauptkasse eingesandt werden.

Statutenmäßige Ausgaben in den Zahlstellen sind nur solche, welche zu den statutenmäßigen Unterstützungen, zu den persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten und zu den Beiträgen an die Kartelle notwendig sind.

Für Kartellbeiträge dürfen nicht mehr als pro Mitglied und Quartal 10 Pf. von den Verbandsgeldern genommen werden.

Bei Wohnungswechsel haben die Vorsitzenden dieses sofort, wenn möglich schon vorher, dem Verbandsvorstand mitzuteilen.

§ 46. Der Kassierer besorgt die Kassengeschäfte der Zahlstelle. Allmonatlich hat er sämtliche flüssigen Verbandsgelder an die Verbandskasse einzusenden.

Die Abrechnungen, für deren pünktliche Einfindung der Vorsitzende mit verantwortlich ist, haben vierteljährlich mit dem Verbandskassierer zu geschehen. Sämtliche Belege über verausgabte Verbandsgelder sind mit einzusenden.

Zwölf 14 Tage nach Quartalschluß eine Zahlstelle ihre Abrechnung nicht ein, so ist sie vom Hauptkassierer hierzu schriftlich aufzufordern; geschieht es in weiteren 14 Tagen nicht, so ist die Zahlstelle öffentlich bekannt zu machen und werden dieser Zahlstelle gegenüber die Verpflichtungen seitens des Verbandes solange ausgesetzt, bis die Abrechnung erfolgt ist.

Gesuche um Voranschuß oder Unterstützung an den Verbandsvorstand müssen den Stempel der Zahlstelle und die Unterschriften des Vorsitzenden und Kassierers oder deren Stellvertreter tragen.

§ 47. Dem Schriftführer obliegen die übrigen schriftlichen Arbeiten der Zahlstelle. Wieweit er zur Unterstützung des Vorsitzenden zc. herangezogen werden soll, ist nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen zu bemessen.

§ 48. Zur Kontrolle der Geschäftsführung des Kassierers sind in jeder Zahlstelle drei Revisoren zu wählen. Diese sind als nicht zum Vorstand gehörig zu betrachten.

Die Revisoren haben die Pflicht, die vierteljährlichen, an den Verbandskassierer abzuführenden Abrechnungen zu prüfen und übernehmen, wenn sie die Wichtigkeit der Abrechnung durch ihre Unterschrift bestätigen, die volle Verantwortung und sind für etwaige Defekte mit haftbar.

Einsicht in die Bücher und Vorlegung des sich ergebenden Kassen- und Materialbestandes können sie jederzeit verlangen.

§ 49. In jeder Zahlstelle ist ein Inventarverzeichnis anzulegen, in welches sämtliche aus Verbandsgeldern angeschaffene Artikel, wie Schränke, Stempel, Bibliotheken etc., genau eingetragen werden müssen. Dieses Verzeichnis hat der Kassierer zu führen und muß bei den jeweiligen Revisionen regelmäßig geprüft und mit der Bestätigung für dessen Richtigkeit versehen werden. Zu diesem Zwecke sind einheitliche Inventarbücher seitens des Hauptvorstandes an alle Zahlstellen zu liefern. Bei Auflösung einer Zahlstelle hat zunächst der Gauvorstand derartiges Eigentum an sich zu nehmen.

§ 50. Die Zahlstellenvorstände erhalten neben Vergütung für Versäumnisse und baren Auslagen für Verwaltung 5 Prozent der Beiträge als Entschädigung für ihre Bemühungen.

Zahlstellen, welche einen Lokalbeamten anstellen, erhalten bei einer Mitgliederzahl bis 1000 Mitglieder 10 Prozent, bis 1200 Mitglieder 9 Prozent, bis 1500 Mitglieder und darüber 8 Prozent der Beiträge.

Für jede teilgenommene Sitzung, ausgeschlossen Versammlungen, erhalten die Vorstandsmitglieder, ferner die Vertrauensmänner der Betriebe, soweit sie in notwendigen Fällen zu den Sitzungen der Zahlstellen-Verwaltungen herangezogen werden, 50 Pf. Entschädigung; desgleichen auch die Kartelldelegierten bei Teilnahme an den Kartellsitzungen.

Sofern Mitglieder des Vorstandes durch irgend welche Handlungen gegen die Interessen des Verbandes verstoßen, liegt dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter die Pflicht ob, nach Feststellung des Tatbestandes durch den Vorstand sofort den Vorstandsvorstand zu unterrichten, welcher sofort in einer Vorstandsvorstands-Sitzung das Nötige zur Sicherung des Verbandswohles beschließt und ausführen läßt. Der Vorstandsvorstand kann auf Grund seines Beschlusses die vorläufige Amtsenthebung ausführen und erforderlichenfalls Kasse und Bücher anderweitig unterbringen lassen. Dem seines Amtes Enthobenen steht Berufung an den Verbandstag zu.

§ 51. Alle Mitglieder an einem Ort haben sich der betreffenden Zahlstelle anzuschließen. Als Einzelmitglieder des Vorstandes können nur die

geführt werden, welche vermöge ihrer Stellung nicht öffentlich auftreten können.

Mitglieder, welche im Umkreise einer Zahlstelle wohnen, haben sich dieser anzuschließen und dürfen nicht als Einzelmitglieder geführt werden.

Jedes Mitglied ist in allen Versammlungen stimmberechtigt und zu jedem Verbandsamte wählbar. Jede ordentlich ausgeschrieben Mitglieder-Versammlung ist beschlußfähig.

§ 52. Im Falle des Erlöschens einer Zahlstelle ist das noch in Verwaltung befindliche Verbandsvermögen sowie sonstiges Inventar und Bücher an den Vorstandsvorstand sofort auszuliefern. Jede Verteilung oder Aneignung des Verbandsvermögens ist als strafbare Schädigung des Verbandes an seinem Eigentum zu betrachten und demgemäß gerichtlich zu verfolgen.

§ 53. Ist aus vereinsgesetzlichen Gründen die Bildung von Zahlstellen an irgend welchen Orten erschwert oder nicht möglich, so überträgt der Vorstand die Regelung der Verbandsgeschäfte für einen oder mehrere Orte einem Vertrauensmann.

Für die Vertrauensmänner gelten im allgemeinen die gleichen Bestimmungen wie für die Vorstände der Zahlstellen, nur daß die Verbandsgeschäfte auf sie allein übertragen sind und die Revisoren aus vereinsgesetzlichen Gründen zu jeder Revision neu gewählt werden müssen.

e) Verbandstag.

§ 54. Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt. Die Festsetzung des Termins für den Zusammentritt des Verbandstages, für die Zeit der Delegiertenwahl und der Einfindung der Anträge, sowie die Einteilung der Wahlkreise ist Sache des Vorstandes und ist dieses zeitig im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

Jede Zahlstelle sowie jedes Einzelmitglied sind berechtigt, Anträge für den Verbandstag durch den Vorstand bzw. Vorstandsvorstand einzubringen.

Die Zahlstellen entsenden auf je 400 Mitglieder einen Delegierten, welcher durch Stimmzettel mit einfacher Majorität gewählt wird. Ersahmänner sind ebenfalls zu wählen. Dem Delegierten wird freie Ein- und Rückfahrt dritter Klasse gewährt. Die Diäten stellt jeder Verbandstag bei Beginn desselben selbst fest. Die Kosten trägt die Verbandskasse.



Der Verbandsvorstand hat acht Tage vor Stattfinden des Verbandstages den Delegierten den Rechenschaftsbericht nebst Anträgen zum Verbandstag zu übersenden.

§ 55. Jeder ordnungsmäßig einberufene Verbandstag ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten. Die Beschlüsse werden mit einfacher Majorität der Stimmen, soweit dieselben bei der Abstimmung zugegen sind, gefaßt.

§ 56. Jeder Verbandstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Der Verbandstag erledigt:

1. Prüfung bezw. Genehmigung der Rechenschaftsberichte
2. die ihm unterbreiteten Anträge;
3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden, des Kassierers, des Redakteurs vom Verbandsorgan, des Hilfsbeamten und der Gaubeamten, sowie Festsetzung deren Gehälter;
4. die Wahl des Ortes des Verbandssitzes und des Ausschusses, Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses;

Der Verbandsvorsitzende, der Kassierer, der Redakteur vom Verbandsorgan und die Gaubeamten müssen auf dem Verbandstage anwesend sein und Bericht über ihre Tätigkeit erstatten. Als Delegierte können dieselben nicht fungieren und haben nur beratende Stimme.

§ 57. Einen außergewöhnlichen Verbandstag einberufen sind der Hauptvorstand und Ausschuß verpflichtet, wenn durch Urabstimmung der Mitglieder es verlangt wird.

X. Urabstimmung.

§ 58. Eine Urabstimmung zur Einberufung eines außergewöhnlichen Verbandstages findet statt mit Zustimmung der Hälfte sämtlicher Zahlstellen.

Eine Urabstimmung kann unter den gleichen Voraussetzungen ferner stattfinden, wenn dringende Sachen zu erledigen sind, welche nur durch Anhörung der Verbandsmitglieder geregelt werden können und der Verbandstag in absehbarer Zeit nicht abgehalten wird.

Die zur Abstimmung zu bringenden Punkte müssen vom Hauptvorstande resp. von den Zahlstellen gleich beim Antrag auf Urabstimmung bekannt gemacht werden. Andere als diese veröffentlichten Punkte zur Abstimmung

zu bringen ist unzulässig und zieht die Ungültigkeit der Urabstimmung nach sich.

Sind die Vorbedingungen zur Vornahme einer Urabstimmung gegeben, so wird letztere sofort vom Verbandsvorstand unter Angabe der zur Abstimmung gelangenden Punkte im Verbandsorgan ausgeschrieben.

Die Ersatzwahl von besoldeten Beamten unterliegt der Einschränkung in Absatz 1 nicht.

XI. Verbandsorgan.

§ 59. Verbandsorgan ist die „Brauereiarbeiter- und verwandter Berufsgeossen“. Die Schriftleitung des Verbandsorgans obliegt einem vom Verbandstag gewählten und vom Verbandsorgan besoldeten Redakteur.

An die Redaktion eingesandte Versammlungsberichte müssen so kurz wie möglich gefaßt sein und ist die Redaktion befugt, Kürzungen vorzunehmen. Versammlungsberichte, welche erst 14 Tage nach der stattgefundenen Versammlung bei der Redaktion eintreffen, werden nicht berücksichtigt.

Beschwerden über das Verbandsorgan sind an den Verbandsvorstand, in zweiter Linie an den Verbandsausschuß zu richten.

Die Mitglieder erhalten die „Brauereiarbeiter- und verwandter Berufsgeossen“ gratis. Die Zeitungen sind nach jedem Orte möglichst an eine Adresse zu senden. Eingelieferungen an Orte mit Zahlstellen finden nur gegen vorherige Vergütung des Portos statt.

Einzelmitglieder, welche ihre Beiträge an die Verbandskasse entrichten, haben die Verpflichtung, ihre Adresse und jeweiligen Aufenthaltsort sofort der Expedition anzuzeigen.

Die Zeitungen sind so frühzeitig zu versenden, daß sie spätestens bis Freitag jeder Woche in den Händen der Mitglieder sind.

XII. Lohnbewegungen, Differenzen und Streiks.

§ 60. An den Orten, in denen mehrere Sektionen des Verbandes bestehen, haben diese bei Differenzen, Lohnbewegungen usw. gemeinschaftlich zu handeln.

Jeder Sektion bleibt das Bestimmungsrecht über die Höhe etwa zu stellender Forderungen vorbehalten.

§ 61. Forderungen an die Arbeitgeber dürfen ohne Wissen und Genehmigung des Verbandsvorstandes nicht eingereicht werden. Die zu stellenden Forderungen sind von der betreffenden Zahlstellen-Verwaltung dem Gauvorstand und dem Verbandsvorstand einzureichen mit gleichzeitiger genauer Befamntgabe der bisherigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Der Verbandsvorstand hat die Forderungen auf ihre Durchführbarkeit, besonders in Rücksicht auf die bislang bestandenen Verhältnisse und die Zeitverhältnisse, zu prüfen und event. zu korrigieren und kann die Einwilligung zur Einreichung der Forderungen versagen. Von seiten des Verbandsvorstandes nicht genehmigte Forderungen dürfen nicht eingereicht werden. Sind die Forderungen genehmigt, so hat die Zahlstellen-Verwaltung vor Einreichung derselben dem Gewerkschaftskartell am Orte, wo ein solches vorhanden, Mitteilung von den Forderungen zu machen und sich dessen Unterstützung in allen Fällen zu sichern. Etwaige Einwendungen des Kartells sind sofort dem Verbandsvorstand mitzuteilen.

Die Forderungen an die Arbeitgeber sind sachlich zu halten und zu begründen, event. mit Zuhilfenahme des Gauvorstandes. Werden die Forderungen abgelehnt, so ist sofort dem Verbandsvorstand Mitteilung zu machen, desgleichen auch, wenn eine Unterhandlung zugefagt wird. Ohne Wissen und Genehmigung des Verbandsvorstandes dürfen weitere Schritte, insbesondere Streiks, nicht unternommen werden. Zu etwaigen Unterhandlungen, besonders bei größeren Lohnbewegungen, hat der Verbandsvorstand, sofern es notwendig erscheint und Hindernisse nicht vorliegen, einen Vertreter zu entsenden. Im übrigen haben alle Handlungen möglichst in enger Fühlung mit dem Gewerkschaftskartell am Orte zu geschehen.

Kommt eine Einigung im Wege der Verhandlungen nicht zustande, so ist sofort dem Verbandsvorstand darüber Bericht zu erstatten, sofern er nicht durch die Anwesenheit eines Vertreters Kenntnis von der Sachlage erhalten hat, desgleichen auch über die Ansicht und eventuelle Beihülfe des Gewerkschaftskartells am Orte bezüglich weiter zu unternehmender Schritte. Ob eine Arbeitsniederlegung stattfinden soll, entscheidet der Verbandsvorstand, und hat er hierbei gebührende Rücksicht

auf die Zeit- und Geschäftsverhältnisse zu nehmen und kann die Erneuerung der Forderungen auf eine gelegener Zeit vertagen.

Bei größeren Lohnbewegungen ist der Verbandsvorstand verpflichtet, sich nach Ablehnung der Forderungen am Orte selbst über die Durchführbarkeit weiterer Schritte zu informieren und event. die nötigen Maßnahmen einzuleiten.

Von sonstigen Differenzen im Betriebe oder Maßregelungen ist sofort der Vorstand der Zahlstelle und durch diesen der Verbandsvorstand in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig hat der Vorstand der Zahlstelle selbständig, und wenn ohne Erfolg, unter Zuhilfenahme des Gewerkschaftskartells am Orte den Versuch zu machen, die Differenzen beizulegen resp. die Maßregelung rückgängig zu machen und das Ergebnis sofort dem Verbandsvorstand mitzuteilen. Ohne Einwilligung des Verbandsvorstandes dürfen Arbeitsniederlegungen in solchen Fällen ebenfalls nicht stattfinden.

§ 62. Zahlstellen oder einzelne Mitgliedergruppen, welche ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes die Arbeit niederlegen, dürfen aus Verbandsmitteln nicht unterstützt werden.

§ 63. Bei etwaigen vom Verbandsvorstande genehmigten Streiks und bei Aussperrungen ist ersterer ermächtigt, eine Extrasteuer zu erheben, um dadurch eine gleichmäßigere Belastung und Unterstützung zu erzielen. Die Höhe des Extrabeitrages richtet sich nach der Zahl der zu Unterstützenden und wird vom Verbandsvorstand bestimmt.

§ 64. Die Streik-Unterstützung soll, soweit es die jeweiligen Klassenverhältnisse gestatten, in der Regel betragen: Nach dreitägiger Wartezeit pro Tag inkl. Sonntag

- 1,50 Mk. für Unverheiratete, 2 Mk. für Verheiratete; für jedes Kind bis zu 15 Jahren 20 Pf. bis zum Höchstbetrag von 1 Mk. pro Tag;
- für weibliche Mitglieder die Hälfte.

Den unorganisierten Berufsarbeitern ist bei Beteiligung an vom Verbandsvorstand genehmigten Streiks die Hälfte der Streik-Unterstützung unter a) bezw. b) zu zahlen.

Keine Zahlstelle darf, um Verbandsschädigungen zu vermeiden, irgend welche Verpflichtung übernehmen,

aus freiwilligen Leistungen der Mitglieder am Orte den Streikenden besonders hohe Zuschüsse zu gewähren.

Nach achttägiger Dauer des Streiks und sofern das Ende desselben nicht abzusehen ist, sollen die Unverheirateten angewiesen werden, abzureisen oder anderweitig Arbeit zu suchen.

Die Aufhebung des Streiks erfolgt durch den Hauptvorstand nach Verständigung mit der betreffenden Zahlstellen-Verwaltung; jedoch kann dieselbe auch entgegen der Ansicht der Zahlstellen-Verwaltung erfolgen, wenn nach den Umständen eine Weiterführung des Streiks zwecklos und schädlich für die Organisation ist.

§ 65. Die Vorstände der Zahlstellen sind bei Verlust der Verbands-Unterstützung verpflichtet, allwöchentlich einen Situationsbericht an den Hauptvorstand und die Zeitung einzusenden.

XIII. Auflösung des Verbandes.

§ 66. Die Zeitdauer des Verbandes ist eine unbeschränkte. Seine Auflösung kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag durch eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Vertreter erfolgen.

Bei einer Auflösung des Verbandes beschließt der Verbandstag über die Verwendung des Verbandsvermögens. Letzteres geschieht auch, wenn der Verband geschlossen wird.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes wird der Fortbestand des Verbandes nicht berührt. Weder während der Mitgliedschaft noch nach dem Erlöschen derselben steht den einzelnen Mitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern ein Anspruch auf Leistung des Verbandsvermögens oder auf Ausantwortung eines Anteiles an demselben zu, und zwar weder während des Bestehens noch nach der Auflösung des Verbandes.

Die Anwendung der §§ 738 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausdrücklich ausgeschlossen; der Fall des § 725 des Bürgerlichen Gesetzbuches steht dem freiwilligen Ausscheiden gleich.

Beiträge oder sonstige Leistungen, die während der Dauer der Mitgliedschaft fällig wurden, sind trotz Beendigung derselben zu zahlen.